

## Allgemeine Versicherungsbedingungen für den SchutzKlick Internetschutzbrief – Datenrettung – der AWP P&C S.A., Niederlassung Deutschland

### Versicherer:

AWP P&C S.A., Niederlassung für Deutschland, Bahnhofstraße 16, D-85609 Aschheim bei München.

simplesurance GmbH, Hallesches Ufer 60, 10963 Berlin ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherten entgegenzunehmen und verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten. Der Eingang bei simplesurance GmbH ist rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang beim Versicherer.

**Hinweis:** Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z. B. Schadenmeldungen) sind ausschließlich über das Webportal [www.schutzklick.de](http://www.schutzklick.de) an die simplesurance GmbH zu richten. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den simplesurance-Kundenservice: Telefon: 0800 7 24 88 95 (gebührenfrei aus dem Festnetz der Deutschen Telekom).

Die Kommunikation mit der simplesurance GmbH erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg per E-Mail oder über das Portal [www.schutzklick.de](http://www.schutzklick.de). Mit der Datenübertragung per unverschlüsselter E-Mail können erhebliche Sicherheitsrisiken verbunden sein, wie z. B. das Bekanntwerden der Daten durch unberechtigten Zugriff Dritter, Datenverlust, Virenübertragung, Übersendungsfehler usw. Für den technisch einwandfreien Zustand seines E-Mail-Postfachs ist der Kunde allein verantwortlich. Insbesondere muss das E-Mail-Postfach zum Empfang von Dokumenten mit Dateianhängen bis zur Größe von 5 MB jederzeit bereit sein und E-Mails von simplesurance GmbH dürfen nicht durch Spamfilter blockiert werden.

## Allgemeine Versicherungsbedingungen für den SchutzKlick Internetschutzbrief

### Teil A: Unsere Leistungen

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Leistungen. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen unsere Leistung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist. Daneben werden unter anderem besondere Verhaltensregeln beschrieben, die Sie beachten müssen (besondere Obliegenheiten). Allgemeine Pflichten und Obliegenheiten finden Sie in Teil B.

### Baustein Datenrettung

#### 1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

##### 1.1 Was ist versichert?

Versichert ist die Wiederherstellung von beschädigten digital gespeicherten Daten auf einem PC, Notebook, Laptop, Tablet oder Mobiltelefon. Voraussetzung ist, dass das Gerät im Eigentum des Inhabers des Versicherungszertifikats steht und dem privaten Gebrauch dient.

Versichert sind folgende Schäden:

- Schäden durch einen technischen Defekt des Speichermediums (zum Beispiel Beschädigung des Lesekopfs).
- Schäden durch eine sonstige physische Beschädigung des Speichermediums (zum Beispiel Herunterfallen des Laptops).
- Schäden durch Softwarefehler.
- Schäden durch Viren bzw. Schadsoftware.

- Schäden am Speichermedium durch Bedienungsfehler (nicht jedoch das unbeabsichtigte Löschen von Daten).

Voraussetzung ist, dass diese Schäden während der Laufzeit des Vertrags entstanden sind und auch die Wiederherstellung der Daten während der Laufzeit dieses Vertrags beauftragt wird. Art und Umfang der Datenbeschädigung sind stark abhängig vom einzelnen Schadensfall. Geschuldet ist daher lediglich das Bemühen durch einen auf Datenrettung spezialisierten, professionellen IT-Dienstleister. Eine Erfolgsgarantie können wir Ihnen nicht geben.

#### 1.2 Welche Leistungen erhalten Sie im Versicherungsfall?

Wir übernehmen die Kosten für eine telefonische Beratung durch den IT-Dienstleister, die Abholung des beschädigten Gerätes, den Versuch der Datenrettung sowie die Rückführung der gesicherten Daten zu Ihnen auf einem hierfür geeigneten Speichermedium. Der IT-Dienstleister stimmt mit Ihnen ab, ob der beschädigte Datenträger an Sie zurückgesendet oder vernichtet werden soll. Bitte beachten Sie, dass Sie von uns keinen Ersatz Ihres defekten Geräts erhalten.

Unsere Leistung ist begrenzt auf einen Versicherungsfall und eine Gesamtschädigungssumme von 1.000 Euro je Versicherungsjahr.

Sollten die Gesamtkosten einer Datenwiederherstellung/-rettung die 1.000 Euro überschreiten, wird der von uns vermittelte Fachbetrieb vorher eine schriftliche Freigabe von Ihnen einholen. Die überschreitenden Kosten sind dann von Ihnen selbst zu tragen.

#### 1.3 Wie erfolgt der Nachweis, dass das Gerät in Ihrem Eigentum steht?

Zum Nachweis, dass das beschädigte Gerät in Ihrem Eigentum steht, wird der IT-Dienstleister eine auf Ihren Namen ausgestellte Rechnung verlangen, die den Hersteller, den Typ und die Seriennummer des beschädigten Gerätes ausweist.

#### 2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

##### 2.1 Welche generellen Ausschlüsse gelten?

- Generell besteht - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – kein Versicherungsschutz in folgenden Fällen:
- Kriegsereignisse jeder Art. Ausnahme: Schäden durch die Explosion konventioneller Kampfmittel aus dem ersten und zweiten Weltkrieg sind versichert;
- Innere Unruhen;
- Erdbeben;
- Kernenergie.

##### 2.2 Welche besonderen Ausschlüsse und Leistungseinschränkungen gelten?

- Der Versicherungsschutz umfasst nicht:
- Versicherungsfälle, die vorsätzlich herbeigeführt wurden.
  - Folgeschäden, die aus der Zerstörung der Daten entstehen.
  - Schäden, für die ein Dritter ermittelt und haftbar gemacht werden kann.
  - Das unabsichtliche, eigenhändige Löschen von einzelnen Datensätzen.
  - Die Rettung von Daten, die in vollem Umfang als Sicherungskopie auf einem anderen Speichermedium vorhanden sind.
  - Den Austausch des Speichermediums selbst.

- Das Vergessen der Zugangsdaten wie Passwort, Geräte-Pin oder Token.
- Die Datenrettung von verschlüsselten Festplatten. Die Vergabe eines Passworts zur Anmeldung an Ihrem Computer ist keine Verschlüsselung im Sinne dieses Absatzes.
- Die Datenrettung von bereits geöffneten Geräten oder Festplattengehäusen.

#### 3. Ihre besonderen Obliegenheiten bei der Leistung Datenrettung

##### 3.1 Welche Obliegenheiten müssen Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles beachten?

Auf Ihrem Computer und Ihren mobilen Geräten muss eine aktuelle Sicherheitssoftware installiert sein, soweit dies technisch möglich ist. Automatische Updates müssen Sie in den Einstellungen der Sicherheitssoftware aktiviert haben.

##### 3.2 Welche Obliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten?

- (1) Anzeige-, Auskunfts- und Schadenminderungspflicht  
Nach Eintritt des Versicherungsfalles müssen Sie

- uns den Schaden unverzüglich anzeigen (zum Beispiel über unser Service-Telefon oder online),
- uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft erteilen und Belege beibringen und
- bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Dazu gehört insbesondere, dass Sie den Weisungen des von uns beauftragten IT-Dienstleiters zum Umgang mit dem beschädigten Gerät Folge leisten, um die Vergrößerung des Schadens zu verhindern.

- (2) Mitwirkungspflicht  
Sie müssen uns bzw. das von uns mit der Datenrettung beauftragte Partnerunternehmen bei der Datenrettung unterstützen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. Insbesondere müssen Sie uns Ihre vorhandenen Zugangsdaten wie Geräte-Pin, Passwort, Token etc. zur Verfügung stellen.

##### 3.3 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten?

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

### Teil B: Ihre Pflichten

#### 1. Vorvertragliche Anzeigepflicht

**Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?**

##### (1) Anzeigepflicht

###### a) Gegenstand der Anzeigepflicht

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem

vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind. Die Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform stellen.

**(b) Zurechnung der Kenntnis dritter Personen**  
Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet, werden Ihnen Kenntnis und Arglist dieser Person zugerechnet.

**(2) Nachteilige Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung**

**a) Unsere Rechte bei Anzeigepflichtverletzung**

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus §§ 19 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir

- vom Vertrag zurücktreten,
- von unserer Leistungspflicht frei sein,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

**b) Frist für die Ausübung unserer Rechte**

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen, wenn seit dem Abschluss des Vertrags mehr als 5 Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht, wenn wir von der Anzeigepflichtverletzung durch einen Versicherungsfall Kenntnis erlangen, der vor Ablauf der Frist eingetreten ist. Die Frist nach Satz 1 beträgt 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Unser Recht zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erlischt, wenn seit der Abgabe Ihrer Vertragserklärung 10 Jahre vergangen sind.

**(3) Ihr Kündigungsrecht bei Vertragsänderung**

Wenn wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 Prozent erhöhen oder die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kündigen.

**(4) Erweiterung des Versicherungsschutzes**

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

**(5) Schriftformerfordernis**

Die Ausübung unseres Rechts auf Rücktritt, Kündigung, Anfechtung oder Vertragsänderung bedarf der Textform.

## 2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung

**2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?**

**(1) Zahlungsperiode**

Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie als einmaligen Beitrag zahlen.

**(2) Fälligkeit der Versicherungsbeiträge**

Der Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen.

**(3) Rechtzeitigkeit der Zahlung**

Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn eine Zahlung im Lastschriftverfahren (siehe Absatz 5) vereinbart ist, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn

- wir den Beitrag bei Fälligkeit einziehen können und
- der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies nicht zu vertreten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben.

**(4) Übermittlungsrisiko**

Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

**2.2. Was gilt, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?**

**(1) Gefährdung des Versicherungsschutzes**

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe Teil C Ziffer 1). Wenn den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig im Sinn von Ziffer 2.1 Absatz 2 a) und Absatz 3 zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen.

Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungszertifikat auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

**(2) Unser Rücktrittsrecht**

Wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bei uns eingegangen ist. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

**(3) Unser Kündigungsrecht bei erfolglosem Fristablauf**

Wenn Sie nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist noch immer mit Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Wenn Sie bei Ablauf der Frist noch immer mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, wird die Kündigung dann automatisch wirksam. Hierauf werden wir Sie bei Kündigung ausdrücklich hinweisen.

**(4) Fortbestand des Vertrags, wenn Sie den angemahnten Betrag nachzahlen**

Unsere Kündigung wird unwirksam und der Vertrag besteht fort, wenn Sie den angemahnten Betrag innerhalb eines Monats nachzahlen. Die Monatsfrist beginnt mit der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, mit Ablauf der Zahlungsfrist. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Nachzahlung eintreten, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

## 3. Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

**Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?**

**(1) Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht**

Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:

- Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn Sie die Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

**(2) Unser Kündigungsrecht**

Wenn Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag verletzen, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllen müssen, können wir zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Rechten den Vertrag fristlos kündigen. Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, erklären.

Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.

## 4. Mitteilungsobliegenheit, wenn Sie auch eine andere Versicherung in Anspruch nehmen können

**Was müssen Sie uns mitteilen, wenn Sie auch eine andere Versicherung in Anspruch nehmen können?**

**(1) Ihre Mitteilungsobliegenheit**

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben. Die Mitteilungsobliegenheit entfällt, wenn der andere Versicherer ein Unternehmen des Allianz Konzerns ist.

**(2) Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Mitteilungsobliegenheit**

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Mitteilungsobliegenheit richten sich nach Ziffer 3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise von der Leistungspflicht frei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

## 5. Gefahrerhöhung

### Was gilt bei Gefahrerhöhungen?

- (1) **Begriff der Gefahrerhöhung**  
Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten.  
Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn sich die im Zeitpunkt Ihrer Vertragserklärung vorhandenen Umstände so wesentlich ändern, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher werden.
- (2) **Ihre Pflichten im Zusammenhang mit Gefahrerhöhungen**
  - a) **Verbot der Vornahme von Gefahrerhöhungen**  
Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten.
  - b) **Anzeigepflichten**  
Wenn Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben und dies nachträglich erkennen, müssen Sie uns die Gefahrerhöhung unverzüglich anzeigen. Auch eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eingetreten ist, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, sobald Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.
- (3) **Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen**  
Die Folgen einer Verletzung der Pflichten nach Absatz 2 ergeben sich aus §§ 24 bis 27 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir
  - ganz oder teilweise leistungsfrei werden,
  - den Versicherungsvertrag kündigen,
  - den Beitrag erhöhen oder
  - die Absicherung der höheren Gefahr abschließen.
 Wenn wir den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
- (4) **Mitversicherte Gefahrerhöhungen**  
Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder die Gefahrerhöhung nach den Umständen als mitversichert anzusehen ist.
- (5) **Form der Kündigung**  
Eine Kündigung nach Absatz 3 bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

## 6. Übergang Ihrer Ansprüche gegen Dritte auf uns

### Wann gehen Ihre Ersatzansprüche gegen Dritte auf uns über und welche Obliegenheiten müssen Sie dabei beachten?

- (1) **Übergang von Ersatzansprüchen**  
Wenn Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zusteht, geht dieser Anspruch bis zu der Höhe auf uns über, in der wir den Scha-

den ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

Wenn sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person richtet, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, können wir den übergegangenen Anspruch gegen diese Person nur geltend machen, wenn sie den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

- (2) **Ihre Obliegenheiten im Zusammenhang mit Ersatzansprüchen**  
Sie müssen einen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form und Fristvorschriften wahren. Das bedeutet beispielsweise, dass Sie über den Anspruch oder ein ihn sicherndes Recht nicht durch Abtretung, Verzicht, Erlass oder Vergleich verfügen dürfen. Auch dürfen Sie die Realisierung des Anspruchs nicht durch bloßes Untätigbleiben verhindern.  
Nachdem der Anspruch auf uns übergegangen ist, müssen Sie uns ferner bei der Durchsetzung des Anspruchs unterstützen, soweit dies erforderlich ist.
- (3) **Folgen von Obliegenheitsverletzungen**  
Abweichend von Ziffer 3 gilt bei Verletzung der Obliegenheiten nach Absatz 2 Folgendes:  
Wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, sind wir insoweit nicht zur Leistung verpflichtet, als wir aufgrund Ihrer Obliegenheitsverletzung von dem Dritten keinen Ersatz erlangen können.  
Wenn Sie die genannten Obliegenheiten grob fahrlässig verletzen und wir deshalb von dem Dritten keinen Ersatz verlangen können, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

## Teil C: Allgemeine Regelungen

### 1. Beginn des Versicherungsschutzes

#### Wann beginnt der Versicherungsschutz?

- (1) **Grundsatz**  
Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Teil B Ziffer 2.1 Absatz 2 a) und Absatz 3 zahlen. Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen (siehe Teil B Ziffer 2.2 Absatz 1).  
Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.
- (2) **Erweiterung des Versicherungsschutzes**  
Wenn Sie den Versicherungsschutz nachträglich erweitern, gilt Absatz 1 auch für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes.

## 2. Versicherung für fremde Rechnung

### Was gilt bei einer Versicherung für fremde Rechnung?

- (1) **Rechte aus dem Vertrag**  
Wenn Sie den Vertrag im eigenen Namen für einen anderen schließen (Versicherung für fremde Rechnung), können ausschließlich Sie als Versicherungsnehmer die Rechte aus dem Vertrag ausüben. Dies gilt auch dann, wenn die versicherte Person das Versicherungszertifikat besitzt.
- (2) **Zustimmung der versicherten Person zur Zahlung**  
Wir können vor Zahlung der Versicherungsleistung an Sie den Nachweis verlangen, dass die versicherte Person hierzu ihre Zustimmung erteilt hat.
- (3) **Kenntnis und Verhalten der versicherten Person**
  - a) **Zurechnung der Kenntnis und des Verhaltens der versicherten Person**  
Die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person stehen Ihrer Kenntnis und Ihrem Verhalten gleich. Das bedeutet beispielsweise, dass die Obliegenheiten nicht nur von Ihnen zu erfüllen sind, sondern auch von der versicherten Person. Eine Zurechnung erfolgt nicht, wenn es der versicherten Person nicht möglich oder zumutbar war, Sie rechtzeitig zu benachrichtigen.
  - b) **Zustandekommen des Vertrags ohne Wissen der versicherten Person**  
Wenn der Vertrag ohne Wissen der versicherten Person abgeschlossen wurde, kommt es auf das Wissen der versicherten Person nicht an. Das Wissen der versicherten Person wird Ihnen aber zugerechnet, wenn Sie uns bei Abschluss des Vertrags nicht darüber informiert haben, dass Sie den Vertrag ohne Auftrag der versicherten Person schließen.

## 3. Bedingungsanpassung

### Wann können wir eine Regelung Ihrer Versicherungsbedingungen anpassen?

- (1) **Unwirksamkeit einer Regelung**  
Wenn durch
  - eine höchstrichterliche Entscheidung oder
  - einen bestandskräftigen Verwaltungsakt eine Regelung in Versicherungsbedingungen für unwirksam erklärt wird, sind wir berechtigt, eine davon betroffene Regelung in Ihren Versicherungsbedingungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen.
 Dies gilt auch, wenn sich die gerichtliche oder behördliche Entscheidung gegen ein anderes Unternehmen richtet. Voraussetzung ist, dass die für unwirksam erklärte Regelung mit einer Regelung in Ihren Versicherungsbedingungen im Wesentlichen inhaltsgleich ist. Eine Anpassung ist nur zulässig, wenn die in den folgenden Absätzen beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.
- (2) **Regelungen, die angepasst werden können**  
Wir können nur Regelungen anpassen, die eines der folgenden Themen betreffen:
  - Leistungsvoraussetzungen;
  - Leistungsumfang;
  - Leistungsausschlüsse oder Leistungseinschränkungen;
  - Obliegenheiten, die Sie nach Vertragsabschluss beachten müssen;

- die Anpassung Ihres Beitrags;
- die Vertragsdauer;
- die Kündigung des Vertrags.

**(3) Ersatzlose Streichung der Regelung darf nicht interessengerecht sein**

Eine Anpassung setzt voraus,

- dass die gesetzlichen Vorschriften keine konkrete Bestimmung enthalten, mit der die durch die Unwirksamkeit (siehe Absatz 1) entstandene Vertragslücke geschlossen werden kann und
- dass der ersatzlose Wegfall der Regelung keine angemessene Lösung darstellt, die den typischen Interessen der Vertragspartner gerecht würde.

**(4) Inhalt der Neuregelung**

Die Anpassung erfolgt nach den Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung. Das bedeutet, dass die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzt wird, welche die Vertragspartner als angemessene und ihren typischen Interessen gerechte Lösung gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt gewesen wäre.

**(5) Durchführung der Bedingungsanpassung**

Die angepasste Regelung werden wir Ihnen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) mitteilen und erläutern.

Die Anpassung gilt als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang unserer Mitteilung widersprechen. Ihr Widerspruch muss in Textform erfolgen.

Auf Ihr Widerspruchsrecht werden wir Sie in unserer Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Für die Rechtzeitigkeit Ihres Widerspruchs reicht es aus, wenn Sie ihn innerhalb der Frist absenden. Wenn Sie fristgemäß widersprechen, tritt die Bedingungsanpassung nicht in Kraft.

**(6) Unser Kündigungsrecht im Falle Ihres Widerspruchs**

Falls Sie der Bedingungsanpassung widersprechen (siehe Absatz 5), können wir den Vertrag kündigen, wenn uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung nicht zumutbar ist.

Unsere Kündigung müssen wir innerhalb von 6 Wochen nach Zugang Ihres Widerspruchs in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) erklären, und zwar mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende eines Monats.

**4. Definition des Versicherungsjahrs**

**Wie wird das Versicherungsjahr bestimmt?**

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von 12 Monaten. Wenn die vereinbarte Vertragsdauer nicht nur aus ganzen Jahren besteht, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

Die vereinbarte Vertragsdauer können Sie Ihrem Versicherungszertifikat entnehmen.

**5. Ende des Vertrags**

**Wie lange dauert der Vertrag?**

Der Vertrag ist für die in dem Versicherungszertifikat angegebene Dauer abgeschlossen. Eine automatische Verlängerung erfolgt nicht.

**6. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

**Welche Zahlung schulden Sie uns bei vorzeitiger Beendigung oder Nichtigkeit des Vertrags?**

Wenn der Vertrag vorzeitig beendet wird, können wir - soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt - nur den Teil des Beitrags verlangen, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Eine Ausnahme besteht insbesondere, wenn wir wegen einer Verletzung Ihrer Anzeigepflicht vom Vertrag zurücktreten oder ihn wegen arglistiger Täuschung anfechten. In diesen Fällen müssen Sie den Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zahlen, zu dem Ihnen unsere Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zugeht.

Wenn wir vom Vertrag zurücktreten, weil Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben, können wir eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

**7. Wohnsitz**

**Wer kann den Internetschutz abschließen? Wo muss Ihr Wohnsitz sein?**

Der Internetschutzbrief ist nur für Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in Deutschland abschließbar.

**8. Deutsches Recht**

**Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?**

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

**9. Zuständiges Gericht**

**Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?**

**(1) Zuständiges Gericht, wenn Sie gegen uns Klage erheben**

Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet. Sie können auch bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft), bestimmt sich das zuständige Gericht nach seinem Geschäftssitz.

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die vertraglich nicht ausgeschlossen werden dürfen, können Sie auch dort Klage erheben.

**(2) Zuständiges Gericht, wenn wir gegen Sie Klage erheben**

**a) Ihr Wohn- beziehungsweise Geschäftssitz ist uns bekannt**

Wenn wir aus dem Versicherungsvertrag Klage gegen Sie erheben, ist ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft), bestimmt sich das zuständige Gericht nach seinem Geschäftssitz.

**b) Ihr Wohn- beziehungsweise Geschäftssitz ist uns nicht bekannt**

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet. Dies gilt entsprechend, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder eine parteifähige Personengesellschaft ist und sein Geschäftssitz unbekannt ist.

**(3) Zuständiges Gericht, wenn das schädigende Ereignis im Ausland eintritt**

Wenn Sie bei Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland haben und ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland eintritt, können Klagen in diesem Zusammenhang ausschließlich vor einem deutschen Gericht erhoben werden.

Welches deutsche Gericht zuständig ist, richtet sich danach, ob Sie im Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland haben. Wenn dies der Fall ist, ergeben sich die zuständigen deutschen Gerichte aus den Absätzen 1 und 2. Wenn Sie im Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz nicht in Deutschland haben, können Klagen bei dem Gericht erhoben werden, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist. Wenn nach dem Gesetz weitere deutsche Gerichtsstände bestehen, die nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen werden können, können Sie auch dort Klage erheben.

**10. Verjährung**

**Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?**

**(1) Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen**

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren gemäß § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in 3 Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung sind in §§ 195 bis 213 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

**(2) Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung**

Wenn ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet wurde, ist dessen Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen oder dem Anspruchsteller unsere Entscheidung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zugeht.